

Verkündungsblatt 6|2020

Ausgabedatum 30.04.2020

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“ Seite 4

Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 8

Rahmenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 13

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2020 nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung in Eilkompetenz am 29.04.2020 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Maschinenbau werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

(1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

(2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren 02/2020 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „Tenure-Track-Verfahren“ beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

¹Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere im Nachwuchsbereich, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. ³Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren). ²Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren nach dieser Ordnung gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die insbesondere den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) ¹Im Freigabeantrag sind Bewertungskriterien entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu definieren. ²Diese Kriterien werden im Bestellungs- oder Berufungsverfahren bei der Auswahlentscheidung und bei der Tenure Evaluation zur Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt.
- (4) ¹Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. ²Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) ¹Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt. ²An den Bestellungs- oder Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Juniorprofessur oder der Professur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

- (7) ¹Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. ³Darüber hinaus werden Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes wissenschaftliches Potenzial gefordert. Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.
- (8) ¹Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG.
- (9) ¹Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial richten. ²Interne Bewerberinnen und Bewerber können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (10) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 5 Bewertungskriterien für das Evaluationsverfahren

- (1) ¹Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. ²Diese soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
- in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelinwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
- ³Das Nähere regelt die Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (2) ¹Die Bewertungskriterien sind in dem jeweils zugrunde liegenden Freigabeantrag zu benennen. ²In der Berufsvereinbarung werden die für die Tenure Evaluation zugrunde liegenden Bewertungskriterien vereinbart.

§ 6 Zwischenevaluation einer Juniorprofessur; Zwischenbericht W2-Tenure Track-Professur

- (1) ¹Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. ²Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. ³Die Zwischenevaluation wird nach der „Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leibniz Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. ⁴Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.
- (2) ¹Bei W2-Tenure Track-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation orientiert. ²Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. ³Über das Gespräch wird ein strukturiertes Protokoll angefertigt. ⁴Näheres dazu regelt die Handreichung zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.

§ 7 Tenure-Track-Evaluation

- (1) ¹Die Tenure Evaluation dient der Überprüfung der Leistungen in Forschung und Lehre zur Feststellung der Berufbarkeit auf eine Lebenszeitprofessur gemäß § 25 NHG sowie der in der Berufsvereinbarung gegebenen Zielvorgaben.

- (2) ¹Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. ²Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren, die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen einschließlich einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Studienkommission zur Lehre und einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern beizufügen. ³Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. ⁴Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (3) ¹Sollten die vereinbarten Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation vorzeitig erfüllt sein, kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Professorin oder des Professors das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen der Durchführung einer vorzeitigen Tenure-Track-Evaluation zustimmen. ²§ 8 gilt entsprechend.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) ¹Zur Durchführung der Evaluation richtet der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein, die wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. ²Die Kommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat einen Bericht ab. ³Die inhaltliche Ausgestaltung des Berichts richtet sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission die Gewährung oder Ablehnung von Tenure. ²Diesen Beschluss reicht der Fakultätsrat zusammen mit dem Bericht der Evaluationskommission und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium ein. ³Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss über den Ausschreibungsverzicht und den Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme hierzu von der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (4) ¹Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem fakultätsübergreifenden unabhängigen Expertengremium evaluiert, dem Leibniz-Tenure-Board. ²Hierzu werden zwei externe Gutachten eingeholt, die nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure Track Verfahren zu strukturieren sind. ³Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. ⁴§ 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Gutachtenden erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht, die in der Berufsvereinbarung für die Tenure Evaluation vereinbarten Bewertungskriterien und erwartbaren Leistungen sowie den Fragenkatalog für die Anfertigung der Gutachten. ⁶Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufsverfahren zu beachten.
- (5) ¹Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board an das Präsidium umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Bewertungskriterien. ²Unter Berücksichtigung des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und der externen Gutachten gibt das Leibniz Tenure-Board eine Empfehlung an das Präsidium, die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit zu befürworten oder abzulehnen

§ 9 Leibniz-Tenure-Board

- (1) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.
- (3) ¹Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung ohne Stimmrecht. ²Bei Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) ¹Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden bei Bedarf statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen. ²Die Sitzungen können beispielsweise auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

- (5) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. ²Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. ³Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

§ 10 Evaluationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung, die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor auf eine Professur auf Lebenszeit zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis des Beschlusses des Fakultätsrats zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure und des Berufungsvorschlages sowie der schriftlichen Stellungnahmen, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und des Leibniz-Tenure-Board nach der Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
- (2) Das Verfahren zur Berufung auf die Professur auf Lebenszeit wird nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover durchgeführt.

§ 11 Absehen von einer Tenure Evaluation und vorzeitige Berufung auf eine W2- oder W3-Professur auf Dauer

- (1) Zur Abwehr eines Rufs auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität oder bei Vorliegen herausragender wissenschaftlicher Leistungen (z. B. Einwerbung eines ERC Grants) der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors kann das Berufungsverfahren auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur an der Leibniz Universität Hannover vorzeitig eingeleitet werden.
- (2) ¹Dem Beschluss des Fakultätsrats über das Absehen von einer Tenure Evaluation und die Gewährung von Tenure ist eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. ²Die Stellungnahme der Fakultät soll nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren verfasst bzw. strukturiert werden. ³Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss über den Ausschreibungsverzicht, den Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (3) ¹Der Ruf auf eine W2- oder W3-Professur oder herausragende wissenschaftliche Leistungen können als positive Evaluation analog einer Tenure-Track-Evaluation gemäß §§ 5 bis 9 dieser Ordnung gewertet werden. ²Die Entscheidung darüber erfolgt gemäß § 10. ³Der Fakultätsrat kann auf das Einrichten einer Evaluationskommission und das Leibniz-Tenure-Board auf das Einholen von zwei externen Gutachten verzichten. ⁴Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll das Leibniz Tenure-Board in seiner Stellungnahme auf Grundlage der von der Fakultät im Freigabeantrag formulierten Leistungen zur Anerkennung der Habilitationsadäquanz feststellen, ob habilitationsäquivalente Leistungen erbracht wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat im Umlaufverfahren 03/2020 die Änderung der am 30.11.2018 im Verkündungsblatt 23/2018 veröffentlichten Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. ²Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. ³Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. ²Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. ³Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren

¹Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilverfahren. ²Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. ³Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

§ 3 Freigabeverfahren

- (1) ¹Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. ²Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. ³Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). ⁴Sollte kein Einvernehmen zwischen Fakultät und LSE hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. ⁵Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilverfahren angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. ⁶Außerdem ist dem Profilverfahren hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. ⁷Weicht die Einschätzung der Fakultät, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) ¹Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit Tenure Track Option wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. ²Das Präsidium beschließt über die Freigabe. ³Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit Tenure Track Option beantragt es danach die Freigabe beim MWK. ⁴Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.
- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

§ 4 Ausschreibung

- (1) ¹Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. ²Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. ³Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. ⁴Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.

- (2) ¹Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. ²Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. ³Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. ²Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. ²Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. ⁴Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt.
- (3) ¹Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. ²Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) ¹In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann. ²Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. ³Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. ³Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. ³Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Kommission bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. ⁴Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. ⁵Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.

- (3) ¹Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. ²Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. ⁴Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.
- (4) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 7 Arbeit der Kommission

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. ²Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) ¹Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. ³Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. ⁴Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der in der Kommission anwesenden Studierenden zu berücksichtigen. ⁵Zur Vorstellungsveranstaltung wird in der Regel hochschulöffentlich eingeladen.
- (4) ¹Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) ¹Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. ²Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. ²Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. ³Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Auf Gutachten nach Absatz 5 kann verzichtet werden, wenn drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören und diese bei allen Sitzungen der Berufungskommission anwesend sind und an der Aussprache und an den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages mitwirken.

§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag, Ruferteilung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) ¹Bei Berufungsvorschlägen oder bei Bestellungsvorschlägen für Juniorprofessuren mit Tenure Track bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. ²Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsvorschlag oder den Bestellungsvorschlag. ³Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) ¹Bei Bestellungsvorschlägen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet das Präsidium abschließend. ²Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.

- (4) ¹Beim Absehen von einer Ausschreibung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit den §§ 10 und 12 Absatz 1 dieser Ordnung können der Senat, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und der Hochschulrat bereits bei der Entscheidung über das Absehen von der Ausschreibung ihr Einvernehmen mit einem entsprechenden Berufungsvorschlag des Fakultätsrats erteilen. ²Dieses Einvernehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium dem Berufungsvorschlag ebenfalls zustimmt und das zuständige Fachministerium die Professur zur Besetzung freigibt.
- (5) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag erteilt das Präsidium den Ruf.

§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und b NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. ²Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll.

§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 NHG) nach positiver Tenure-Track Evaluation

¹Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. ²Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)

- (1) ¹Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. ³Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat in Eilkompetenz am 24.04.2020 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat diese in Eilkompetenz am 24.04.2020 genehmigt.

Rahmenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

¹Abweichend von den Vorgaben der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge „LL.B. Informationsrecht und Recht des geistigen Eigentums“, „LL.M.-Studiengang im IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums“ und des „Masterstudiengangs Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree)“ wird zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie der zuständige Prüfungsausschuss und, sofern ein Prüfungsausschuss nicht besteht, der Fakultätsrat, auf Vorschlag der Studiengangsverantwortlichen, ermächtigt, von den in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsformen abweichende Prüfungsformen festzulegen. ²Die Entscheidung erfordert eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im entscheidenden Gremium.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) ¹Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

¹Soweit Studien- oder Prüfungsordnungen der Studiengänge „LL.B. Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ und „LL.M.-Studiengang im IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums“ die Erbringung von Studienleistungen und/oder den Erwerb von Leistungsnachweisen im Ausland vorsehen, können diese durch Anordnung der Studiengangsverantwortlichen aus wichtigem Grund durch die Erbringung von Studienleistungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen in vergleichbarem Umfang im Inland ersetzt werden; dabei kann auch die Prüfungsform geändert werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von Einreisebeschränkungen, örtlicher Quarantänemaßnahmen, eingeschränkter Verfügbarkeit von Reiseverbindungen oder anderer erheblicher Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie das Studium im Ausland nicht oder nicht genügend betrieben werden kann oder aufgrund unsicherer oder unklarer medizinischer Versorgung im Zielstaat die Absolvierung des Auslandsaufenthalts nicht zumutbar erscheint. ³Die Entscheidung über die Ersetzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Studiengangsverantwortlichen. ⁴Dabei kann auch der Verweis auf einen Auslandsaufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt als Alternative zu der Ersetzung der Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland durch Leistungen im Inland berücksichtigt werden, um die Ziele des internationalen Austauschs im Rahmen der Programme zu wahren.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses und, sofern ein Prüfungsausschuss nicht besteht, des Fakultätsrates ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Verantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021